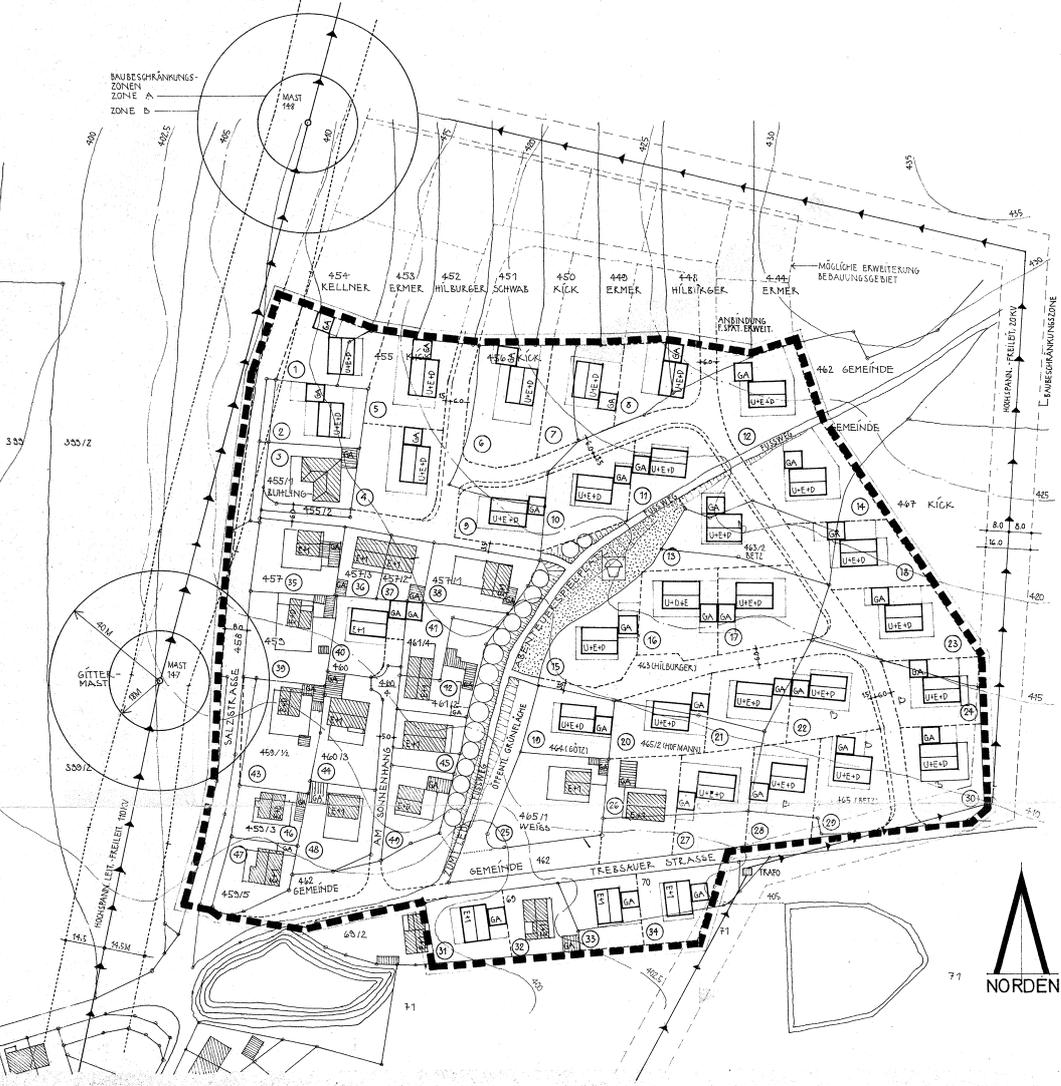
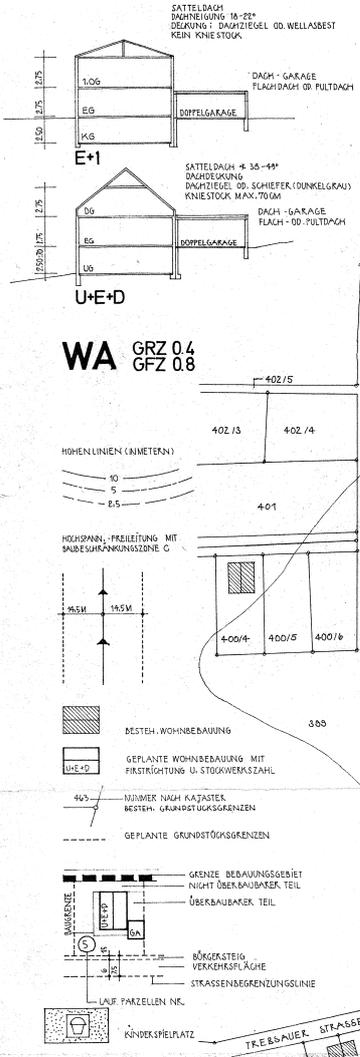


REGELBEIPIEL



BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart. Das Bauebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der BauNutzungsverordnung vom 26-11-68 (BfBO, I S. 1237) in offener Bauweise.
2. Hauptgebäude. Die im Bebauungsplan festgesetzten Fikstrichtungen und Geschosshöhen bei E+1 sind zuzubehalten. Bei den Gebäuden U+E+D wird die Geschosshöhe nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze festgesetzt. - Anbauten und Aufbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Höhe bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm - Dachform und Dachdeckung oen. Bemalbeispiel, in den Strahlrichtungen einheitlich. - Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, an Giebeln bis zu 10 cm. - Außenputz als "Glatte" oder "Rauhputz" in gedeckten Farben. Die Trauffläche darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei den Typen "E+1" und "E+D" 6,30 m nicht überstehen.
3. Nebengebäude (Garagen). Zulässig sind neuverbaute Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung oen. Bemalbeispiel. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung erst-einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzuschließen.
4. Außenwerbung. Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Fassade, wenn sie nicht verunstäl-ten. Die Werbeeinrichtungen an einer Fassadefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 cm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind erhellte Farben, Farb-mischungen und Wechsellicht unzulässig. So genannte Masenschilde dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
5. Einfriedungen. Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rahmenten, höchst. 1,20 m hoch einschli. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angeschlossen sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.
6. Terrassen. Zulässig sind Terrassen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände einseitig verfallen, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Beflanzung.
7. Beflanzung. Die Vorpflanzungen sind als Zierpflanzen anzulegen und zu pflegen.
8. Freileitungen. Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungseleitungen - sind nur zulässig im rückseitigen Teil der Grundstücksgrenze, höchstens 2 m, soweit möglich, auf der der Straße absehbaren Dachfläche zu errichten.
9. Abstandsflächen. Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben nicht 4,0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Bauartgrenze andere Abstände ergeben.

10. Ausnahmen. Von Ziffer 3 Satz 1 der Bauvorschriften kann von der Bauverordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme insoweit zugelassen werden, als Garagen auch im Untergeschoss des Hauptgebäudes zulässig sind, wie dies bei entsprechender Anordnung des Hauptgebäudes und der Erschließung möglich ist."

PLANVERFAHREN

Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes
09-04-73

Beschluss der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes
08-03-76

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnungen, Legende und Bebauungsvorschriften
18-03/20-04-76

Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BauO vom 23.6.60 (BfBO, I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.60 (BayCvBl, S. 161) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung der VO vom 5.12.73 (GVB, S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.74 (GVB, S. 513) geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVB, S. 610)

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung bzw. das Landratsamt
12-07-76

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung
16-08-76

GEMEINDE PIRK
LANDKREIS NEUSTADT / WN

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
BEBAUUNGSPLAN
PIRK- NORD- OST
TEIL 1
MASSTAB 1/1000

BEBAUUNGSPLAN PIRK NORD-OST TEIL 1	PROJEKT-NR.	7209
	PLAN-NR.	004
BEBAUUNGSPLAN LAGEPLAN 1/1000	GEZ.	12-11-75
	ERG.	22-07-76
	ERG.	03-05-76
	ERG.	24-11-76
BLATTGRÖSSE		58 60
MASSTAB		1/1000

HEINER SCHIRMEL DIPL. ING. ARCHITECT
8480 WEIDEN WEISS STR. 6 TEL. 7084